

# Rahmengeschäftsordnung (RahmenGO) für die Fachkollegien der Deutschen Forschungsgemein- schaft (DFG)<sup>1</sup>



---

<sup>1</sup> beschlossen durch den Senat der DFG am 23.10.2003, geändert durch Beschlüsse des Senats der DFG vom 23.01.2008, 29.04.2010, 17.03.2016 und 07.04.2020

## Inhalt

Präambel.....	3
1. Aufgaben.....	3
2. Mandat, Arbeitsweise .....	3
3. Sprecher oder Sprecherin und deren Stellvertretung .....	4
4. Das System von Begutachtung, Bewertung und Entscheidung in der DFG .....	4
5. Schriftliches Begutachtungsverfahren und anschließende Bewertung durch die Fachkollegien .....	5
6. Begutachtung und Bewertung durch Begutachtungsgruppen .....	6
7. Zusammenarbeit mit anderen Gremien.....	7
8. Pflichten der Mitglieder der Fachkollegien .....	7

## **Präambel**

**Diese Rahmengeschäftsordnung bietet den Fachkollegien den Rahmen dafür, sich eine für ihre Arbeit jeweils angemessene Geschäftsordnung zu geben, die vom Senat zu genehmigen ist (§ 15 Nr. 3 der DFG-Satzung). Diese Genehmigung des Senates gilt als erteilt, sofern die Geschäftsordnung und die ggf. dazugehörigen Arbeitsgrundsätze eines Fachkollegiums den Regelungen dieser RahmenGO entsprechen. Bei Abweichungen von dieser RahmenGO und in Zweifelsfällen ist die betroffene Geschäftsordnung eines Fachkollegiums dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.**

## **1. Aufgaben**

- a) Die Fachkollegien sind gemäß § 15 Nr. 1 der DFG-Satzung immer verantwortlich für die wissenschaftliche Bewertung aller Anträge auf finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben auf ihrem jeweiligen Gebiet, soweit es sich nicht um Bagatellen im Sinne von § 16 Nr. 2 der DFG-Satzung handelt. Bei der Bewertung handelt es sich grundsätzlich um einen personell wie prozedural unabhängigen Schritt zwischen Begutachtung und Entscheidung, bei dem die Fachkollegien auch die Wahrung einheitlicher Maßstäbe bei der Begutachtung kontrollieren. Sowohl auf der Ebene der Bewertung wie auch der Entscheidung werden die Ergebnisse der vorangegangenen Ebene kritisch gewürdigt und darauf basierend ist ein eigenes Votum abzugeben.
- b) Zu Fragen der Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Förderprogramme der DFG wird ihr Rat gehört.

## **2. Mandat, Arbeitsweise**

- a) Die Amtszeit des Fachkollegiums beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung und dauert bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Fachkollegiums, das seine Aufgaben übernimmt.
- b) Das Fachkollegium nimmt seine Aufgaben in einer Kombination aus Sitzungen und schriftlichem Verfahren – auch durch einzelne seiner Mitglieder – wahr. Zu Sitzungen lädt die Geschäftsstelle nach Absprache mit dem Sprecher oder der Sprecherin ein und schlägt eine Tagesordnung vor. Der Sprecher, die Sprecherin oder ein anderes Mitglied führt den Vorsitz.

- c) Mehrere Fachkollegien können ihre Aufgaben gemeinsam als Fachforen wahrnehmen. Umgekehrt können Fachkollegien festlegen, sich für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben regelmäßig in Sektionen aufzuteilen. Neben den Fachkollegien sind auch die Fachforen und Sektionen der Fachkollegien Bewertungsgremien<sup>2</sup>.
- d) Zu Sitzungen der Bewertungsgremien können Sachverständige eingeladen werden. Sie nehmen lediglich an einzelnen Sitzungen beratend teil und haben nur dann ein Stimmrecht, wenn sie Mitglied eines anderen Bewertungsgremiums sind.
- e) Beschlüsse werden möglichst einvernehmlich gefasst. Im Übrigen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **3. Sprecher oder Sprecherin und deren Stellvertretung**

Das Fachkollegium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin sowie mindestens eine Person als Stellvertretung.

### **4. Das System von Begutachtung, Bewertung und Entscheidung in der DFG**

Der Bearbeitungsprozess eines bei der DFG gestellten Antrags auf Förderung eines Forschungsvorhabens beinhaltet im Wesentlichen drei voneinander zu trennende Verfahrensschritte, die sich durch ihre Unabhängigkeit voneinander auszeichnen. Dies sind die nachfolgend unter a) bis c) erwähnten Schritte Begutachtung, Bewertung und Entscheidung. Zur Wahrung dieses Systems ist bereits der Anschein einer personellen wie prozeduralen Verbindung der genannten Verfahrensschritte zu vermeiden. Ausnahmen von diesem Prinzip der Trennung regelt diese Rahmengesäftsordnung.

- a) Die Begutachtung erfolgt
  - aa) schriftlich durch Gutachterinnen und Gutachter, die wegen ihrer Spezialexpertise für den konkret zu begutachtenden Antrag von der Geschäftsstelle der DFG ausgewählt werden, oder
  - bb) im Wege mündlicher Begutachtung durch Begutachtungsgruppen nach Nr. 6<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> Im Folgenden als „Bewertungsgremien“ bezeichnet, wenn die konkrete Bezugnahme gerade auf die genannten drei Arbeitsorganisationsformen der Fachkollegien (Fachkollegien, Fachforen, Sektionen von Fachkollegien) für den Regelungsgehalt der jeweiligen Vorschrift relevant ist.

<sup>3</sup> Binnenverweise erfolgen immer ohne Nennung des Zitiernamens „RahmenGO“.

- b) Die Bewertung erfolgt
  - aa) durch die Bewertungsgremien entweder schriftlich oder mündlich in Sitzungen nach Nr. 5 oder
  - bb) durch Begutachtungsgruppen, wenn mindestens ein Mitglied eines Fachkollegiums Mitglied der Begutachtungsgruppe ist, vgl. Nr. 6 c) S. 1, 2.
- c) Die Entscheidung erfolgt nach § 16 Nr. 4 der DFG-Satzung durch eine oder aufgrund einer Entscheidung des Hauptausschusses beziehungsweise seiner Unterausschüsse.
- d) Zulässige Ausnahmen von der systematischen Trennung und Unabhängigkeit der Verfahrensschritte Begutachtung, Bewertung und Entscheidung sind:
  - aa) die Begutachtung durch Begutachtungsgruppen nach Nr. 6 c) S. 1, 2, sowie
  - bb) auf der Basis eines Grundsatzbeschlusses eines Entscheidungsgremiums die Teilnahme von Berichterstatterinnen bzw. Berichterstattern aus Entscheidungsgremien an Begutachtungsgruppen, in denen Anträge begutachtet und bewertet werden, für die dieses Entscheidungsgremium zuständig ist.

## **5. Schriftliches Begutachtungsverfahren und anschließende Bewertung durch die Fachkollegien**

- a) Einzelanträge auf finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren begutachtet.
- b) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag unter formalen Aspekten und berät Antragstellende ggf. bei der Ergänzung der Antragsunterlagen.
- c) Die Geschäftsstelle wählt Gutachter oder Gutachterinnen unter Berücksichtigung folgender Aspekte aus: fachliche Eignung, Ausschluss von Befangenheit, Arbeitsbelastung. Sie versendet den Antrag an die mit der Begutachtung beauftragten Personen.
- d) Die Mitglieder der Fachkollegien haben die Möglichkeit, sich im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs jederzeit vertraulich bei der Geschäftsstelle darüber zu informieren, welche Anträge von der Geschäftsstelle bearbeitet werden und an wen sie zur Begutachtung versandt wurden.
- e) Die Gutachter oder Gutachterinnen erstellen Voten, in denen sie ihren Entscheidungsvorschlag im Hinblick auf Art und (ggf.) Umfang der Förderung begründen.
- f) Auf der Grundlage dieser Voten entwirft die Geschäftsstelle einen Entscheidungsvorschlag.

- g) Die Geschäftsstelle sendet den gesamten Vorgang (Antragsunterlagen, Korrespondenz, eingegangene Voten von Gutachtern oder Gutachterinnen, Entscheidungsvorschlag) an das bzw. gegebenenfalls die zuständigen Mitglieder der jeweiligen Bewertungsgremien. Diese bewerten den gesamten Vorgang schriftlich durch einzelne Mitglieder oder mündlich gemeinsam in Sitzungen. Sie prüfen dabei folgende Aspekte:
- aa) Eigene fachliche Zuständigkeit/Beteiligung weiterer gewählter Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler aus Fachkollegien,
  - bb) angemessene Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen durch die Geschäftsstelle/Ausschluss von Befangenheiten,
  - cc) Qualität des Antrags und der eingeholten Gutachten, Priorität der Förderungswürdigkeit sowie Angemessenheit des Entscheidungsvorschlags der Geschäftsstelle.
- h) Das Mitglied des Bewertungsgremiums macht – ggf. mit anderen Mitgliedern – den Entscheidungsvorschlag zur Vorlage an das zuständige Entscheidungsgremium. Bei schriftlicher Bewertung durch das Bewertungsgremium ist das Votum eines Mitglieds ausreichend.
- i) Mitglieder von Entscheidungsgremien dürfen an den Bewertungsverfahren von Anträgen nicht beteiligt werden, auch nicht bspw. als Gäste bei Sitzungen der Bewertungsgremien.
- j) Einzelanträge von Mitgliedern der Fachkollegien und Einzelanträge, bei denen Mitglieder der Fachkollegien Beteiligte und/oder Kooperationspartner sind, werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren unter Beteiligung nur einzelner Mitglieder des jeweiligen Bewertungsgremiums bewertet. Solche Anträge können nur dann in Sitzungen der Bewertungsgremien bewertet werden, wenn besondere Gründe eine Abweichung von dieser Regel rechtfertigen. Die Gründe sind im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. In diesen Fällen verlässt die betreffende Person den Raum, wenn der eigene Antrag und das Ranking von Anträgen verhandelt werden.

## **6. Begutachtung und Bewertung durch Begutachtungsgruppen**

- a) Die Begutachtung und Bewertung in den koordinierten Verfahren finden grundsätzlich in Begutachtungsgruppen statt. Einzelanträge sollen nur ausnahmsweise durch Begutachtungsgruppen begutachtet und bewertet werden.
- b) Die Geschäftsstelle bereitet die Antragsunterlagen auf und stimmt mit mindestens einem Mitglied eines Fachkollegiums die Zusammensetzung der Begutachtungsgruppe ab.

- c) Neben dem Schritt der Begutachtung kann die Begutachtungsgruppe nur dann auch die erforderliche Bewertung vornehmen, wenn mindestens ein Mitglied des einschlägigen Bewertungsgremiums mitwirkt. Das Mitglied des Bewertungsgremiums trägt dann dafür Sorge, dass in allen Förderverfahren gleiche wissenschaftliche Bewertungsmaßstäbe angelegt werden. Nehmen nur Gutachtende an der Sitzung teil, bedarf es einer anschließenden Bewertung durch das Bewertungsgremium. Nehmen nur Fachkollegien-Mitglieder an der Sitzung teil, muss vorher eine Begutachtung durch externe Gutachtende durchgeführt worden sein.
- d) Berichterstellerinnen bzw. Berichtersteller von Entscheidungsgremien sind, auch wenn sie das Begutachtungsprotokoll mitzeichnen, nicht Mitglied der Begutachtungsgruppe. Der Vorsitz der Begutachtungsgruppe kann ihnen nicht übertragen werden.
- e) Zur Vorbereitung der Sitzung der Begutachtungsgruppe können vorab zusätzlich Gutachten eingeholt werden.
- f) Die Begutachtungsgruppe macht Vorschläge zur Entscheidung. Diese werden von der Geschäftsstelle einschließlich ihrer Begründungen protokolliert. Berichterstellerinnen oder Berichtersteller von Entscheidungsgremien, die an der Begutachtung teilgenommen haben, sowie eventuelle Vorsitzende von Begutachtungsgruppen zeichnen das Begutachtungsprotokoll in aller Regel mit.
- g) Anschließend leitet die Geschäftsstelle das Begutachtungsprotokoll dem zuständigen Entscheidungsgremium zu.

## **7. Zusammenarbeit mit anderen Gremien**

Fachkollegien können im Rahmen ihrer Aufgaben festlegen, wie sie zu deren Wahrnehmung mit anderen Gremien zusammenwirken wollen.

## **8. Pflichten der Mitglieder der Fachkollegien**

### a) Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder der Fachkollegien verpflichten sich, möglichst regelmäßig an den Sitzungen der Bewertungsgremien teilzunehmen, ihre Aufgaben im schriftlichen Bewertungsverfahren wahrzunehmen und an mündlichen Begutachtungen nach Nr. 6 teilzunehmen.

### b) Pflicht zur Beachtung der im DFG-Kodex niedergelegten Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Mitglieder der Fachkollegien verpflichten sich, die im DFG-Kodex niedergelegten „[Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“ in der jeweils gültigen Fassung ([www.dfg.de/gwp](http://www.dfg.de/gwp)) auch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Bewertungsgremien zu beachten. Dies sind insbesondere die Pflichten zur Wahrung der Vertraulichkeit und die Beachtung der Regeln zu Befangenheiten (Leitlinie 16). Die Befangenheitsregeln können auf der Homepage der DFG in der jeweils gültigen Fassung der „Hinweise zu Fragen der Befangenheit“ (DFG-Vordruck 10.201) eingesehen werden. Ein Verstoß gegen die im DFG Kodex niedergelegten „[Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“ in der jeweils gültigen Fassung ([www.dfg.de/gwp](http://www.dfg.de/gwp)) sowie gegen die Befangenheitsregeln der DFG (DFG-Vordruck 10.201, [www.dfg.de/formulare/10\\_201](http://www.dfg.de/formulare/10_201)) in der jeweils gültigen Fassung kann wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Verfahrensordnung der DFG zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF) (DFG-Vordruck 80-01, [www.dfg.de/formulare/80\\_01](http://www.dfg.de/formulare/80_01)) in der jeweils gültigen Fassung darstellen.

- c) Vielfältigkeit und Chancengleichheit im Förderhandeln
- aa) Wissenschaftsfremde Kriterien wie beispielsweise absolutes Lebensalter, Geschlecht, ethnische Herkunft, sexuelle Identität, Erkrankung oder Behinderung dürfen bei wissenschaftlichen Bewertungen niemals zum Nachteil von Antragstellenden verwendet werden. Enthält ein dem Bewertungsgremium oder einer Begutachtungsgruppe vorgelegtes Gutachten die Erwähnung solcher unzulässigen Kriterien, kann die wissenschaftliche Bewertung dennoch auf das Gutachten gestützt werden, wenn dieses in seinen wissenschaftlichen Aussagen verwertbar bleibt. Das Bewertungsgremium oder die Begutachtungsgruppe verwenden solche unzulässigen Kriterien aber niemals zum Nachteil Antragstellender bei ihrer eigenen wissenschaftlichen Bewertung eines Förderantrags.
  - bb) Unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang antragstellender Personen, beispielsweise wegen Kinderbetreuung, chronischer Erkrankung oder Behinderung, werden angemessen zu deren Gunsten berücksichtigt.
  - cc) Hält das Bewertungsgremium oder die Begutachtungsgruppe ein Gutachten, in dem wissenschaftsfremde Kriterien zum Nachteil Antragstellender auftauchen, aus diesen Gründen auch in seinen wissenschaftlichen Aussagen für unverwertbar, so stellt es dies ausdrücklich fest.